

Du bist schon groß, das kann man sehen
Nun darfst du bald zur Schule gehen.

Anmeldung für die kommenden Einschulungskinder 2021

Die Ferienbetreuung findet in der Ratoldusschule statt.
Treffpunkt ist die Mensa auf dem Schulhof

Name des Kindes: _____

Welche Schule / Kindergarten: _____

Ferienwoche: 13.09.2021 bis 17.09.2021

Betreuungszeit: 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr (60,- € pro Kind)

Betreuungszeit : 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (90,- € pro Kind)

Für Inhaber der Zeller Karte beläuft sich der Kostenbeitrag je Buchungsfenster
auf 30,- € oder 45,- € pro Kind.

Bitte legen Sie der Anmeldung eine Kopie Ihrer Zeller Karte bei.

Mittagessen (bei Bedarf) beträgt 3,50 € täglich Ja

 Nein

**Mit der Abgabe der Anmeldung ist Ihr Kind verbindlich in der Ferienbetreuung
angemeldet. Sie erhalten keine gesonderte Anmeldebestätigung.**

**Anmeldeschluss ist Freitag der 27.08.2021. Danach werden wir keine Anmeldung
mehr annehmen.**

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Mindestteilnehmerzahl (10 Anmeldungen) nicht erreicht
sein, behalten wir es uns vor, die Ferienbetreuung abzusagen.

In diesem Fall werden wir Sie umgehend informieren.

Bitte wenden 

Teilnehmen an der Ferienbetreuung dürfen Schulkinder und kommende Einschulungskinder die Ihren Wohnsitz in Radolfzell und den Ortsteilen haben.

Name der Eltern : _____

Straße : _____

Wohnort / Ortsteil : _____

Telefon privat : _____

Telefon dienstlich Mutter : _____

Telefon dienstlich Vater : _____

Handy Mutter : _____

Handy Vater : _____

Telefon sonstiges : _____

E-Mail : _____

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- Datenschutzerklärung
- Einwilligungserklärung zu den Fotos
- Einverständniserklärung
- SEPA-Mandat
- Einverständniserklärung zur Fiebermessung

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Strobel-Rodeck 07732 / 81128

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Erbringung der Leistung um einen nicht der Umsatzsteuer unterliegenden bzw. von der Umsatzsteuer befreiten Umsatz handelt. Sollte die Leistung jedoch umsatzsteuerpflichtig sein, so versteht sich das vereinbarte Entgelt als Netto-Entgelt. Das Entgelt erhöht sich in diesem Fall um die Umsatzsteuer in dergesetzlichen Höhe. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.